

Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. v. FRANZ-REINER ERKENS (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Heft 48). Köln u.a.: Böhlau 1998. IX, 356 S. Geb. DM 88,-.

Der vorliegende Band umfaßt neun Vorträge, die 1996 auf einer Tagung der Universität Leipzig zum Thema »In patrem et episcopum eligere. Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich« gehalten wurden. Neben dem Reich der Ottonen und Salier kommen England, verschiedene Teile Frankreichs, Katalonien und Dänemark in den Beiträgen zur Sprache, denen die Abwägung zwischen den Einflußmöglichkeiten der weltlichen und geistlichen Gewalten bei den Bischofserhebungen gemeinsam ist. Dies kommt bereits im Titel des einleitenden Aufsatzes des Herausgebers, *Franz-Reiner Erkens*, Die Bischofswahl im Spannungsfeld zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ein tour d'horizon (S. 1–32) zum Ausdruck, der diese Fragestellung von der Spätantike bis zu den Verhältnissen in der untergegangenen DDR verfolgt. *Ulrich Nonn*, Zwischen König, Hausmeier und Aristokratie – Die Bischofserhebung im spätmerowingisch-frühkarolingischen Frankenreich (S. 33–58) betont, daß in dem von ihm untersuchten Zeitraum keine einheitliche Vorgehensweise, sondern vielmehr höchst unterschiedliche Formen von Bischofswahlen auftreten, für die es in keinem Fall dokumentarische Quellen gibt. Dagegen kann *Rudolf Schieffer*, Bischofserhebungen im westfränkisch-französischen Bereich im späten 9. und im 10. Jahrhundert (S. 59–82), der die Zeit von 843 bis 987 untersucht, vier Besonderheiten der Bischofserhebungen in Westfranken, wo es immerhin 80 Bischofssitze gab, festmachen. Neben der Dominanz des Königs, der die Bistümer durch seine Auswahl eines neuen Oberhirten oft vor vollendete Tatsachen stellte, steht die Rückbesinnung auf die Kanones, die vor allem durch ihren versierten Kenner Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) je nach Lage des Einzelfalls durchaus flexibel herangezogen wurden. Überhaupt ist die Zeit Hinkmars durch einen hohen Grad an schriftlicher Formalisierung der Erhebungsverfahren gekennzeichnet, der mit der zurückgehenden Bildung im 10. Jahrhundert wieder verloren geht. Auch schrumpft in diesem Jahrhundert der Einflußradius des westfränkischen Königs auf den Raum des Reimser Erzbistums zusammen, während das Bischofsamt außerhalb davon durch regionale und lokale Gewalten mediatisiert wurde. Letzteres wird bestätigt im Beitrag von *Odilo Engels*, Bischofsherrschaft und Adel in Südfrankreich und Katalonien während des Hochmittelalters (S. 259–285), der beschreibt, wie der westfränkische Herrscher, nach dessen Regierungsjahren die Urkunden noch bis ins 12. Jahrhundert datiert wurden, bis 987 schrittweise seine Autorität und Handlungsfähigkeit im Süden verlor, während gleichzeitig eine dichte Folge von päpstlichen Schutzprivilegien einsetzte. Die Bischöfe stammten fortan nicht nur aus gräflichen Häusern, sondern leisteten auch ihren Treueid gegenüber den Grafen. *Thomas Vogtherr*, Zwischen Benediktinerabtei und bischöflicher Cathedra. Zu Auswahl und Amtsantritt englischer Bischöfe im 9.–11. Jahrhundert (S. 287–320), der die zwei Jahrhunderte seit Alfred dem Großen (871–899) untersucht, kommt, was den Personenkreis für die Bischofserhebung angeht, zu dem Ergebnis, daß bis zum zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts drei Viertel aller Bischöfe Mönche waren. Zu Zeiten Edwards des Bekenners (1042–1066) nahm ihre Zahl drastisch gegenüber der Rekrutierung von Mitgliedern aus der königlichen Kapelle ab, womit eine Angleichung an kontinentale Verhältnisse vorliegt. Unsicher bleibt aufgrund der Quellenlage, ob dies auch für die Rolle des Königs bei sakralen Handlungen der Bischofserhebung zutrifft. Offenbar wurde die Investitur erst nach 1066 durch die anglonormannischen Herrscher praktiziert. Noch weniger ist über die Rolle des Königs bei Bischofserhebungen in Dänemark zu erfahren, wie *Helmuth Kluger*, Bischof und König in Dänemark um das Jahr 1100 (S. 321–342), betont. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurden Klerikergemeinschaften an den Bischofskirchen institutionalisiert, die die zukünftigen Wahlkörper bildeten. Gleichzeitig wurden die Beziehungen Dänemarks zu Rom intensiviert. Im Zuge der Heiligsprechung des ermordeten Königs Knut (1080–1086) durch Papst Paschalis II. machte sich die dänische Kirche wesentliche Positionen des Reformpapsttums zu eigen. Den Verhältnissen in der ottonisch-salischen Reichskirche sind zwei Beiträge gewidmet. *Wolfgang Georgi*, Die Bischöfe der Kirchenprovinz Magdeburg zwischen Königtum und Adel im 10. und 11. Jahrhundert (S. 83–137), untersucht ausgehend von den Bischofswahlen des Jahres 968 bis zur Zeit Heinrichs II. († 1042) den Handlungsrahmen der an den Erhebungen Beteiligten, fragt nach erkennbaren Kriterien für die Auswahl der Kandidaten sowie nach adliger Einflußnahme unter Einbeziehung der Entwicklung der ostsächsischen Adelsgesellschaft im Be-

reich der Kirchenprovinz Magdeburg. *Bernd Schütte*, *Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit* (S. 139–188), analysiert Bischofsviten und Bistumsgesta, die in der Zeit der Ottonen und Salier entstanden sind und deren Helden in ebendieser Zeit im ostfränkisch-deutschen Reich gewirkt haben. Für die Viten, die oft die Kanonisation des behandelten Bischofs anstreben, ist die Weihe und Inthronisation wichtiger als dessen Wahl, die oft typisiert dargestellt wird. Dabei ist bis in den Investiturstreit hinein oft selbstverständlich, gar unbefangen von der Beteiligung des Herrschers die Rede, wobei mit zunehmender zeitlicher Entfernung der Vita vom Geschehen eine Zurückdrängung des herrscherlichen Einflusses festzustellen ist. Im Unterschied dazu berichten die Gesta – mit Ausnahme Thietmars von Merseburg – nüchterner über die Vorgänge bzw. »sachorientiert«, wie Schütte modern gesprochen betont. *Johann Englberger*, *Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich*. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturstreits vom Herbst 1078 (S. 193–258), beschreibt den Beitrag der päpstlichen Frankreichpolitik für die Entwicklung des Investiturstreits, auf deren zentrale Rolle bereits Rudolf Schieffer (*Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König*, Stuttgart 1981) in seiner Habilitationsschrift hingewiesen hatte. Nachdem dieser bereits die Vorstellung von einem Investiturstreit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. als untauglich erwiesen hatte, um die Anfänge des päpstlichen Kampfes gegen die Investitur in den Jahren 1077/78 zu beschreiben, sieht auch Englberger diese Bestrebungen des apostolischen Stuhls im Zusammenhang der Reformierung der nordfranzösischen Kirche, die zu Beginn des Jahres 1077 vor allem durch den päpstlichen Legaten Hugo von Die verstärkt betrieben wurde. Das auf der Fastensynode von 1078 verkündete Investiturstreitverbot hatte eine primär innerkirchliche Stoßrichtung, wie bereits Stefan Beulertz (*Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit*, Hannover 1991) hervorhob. Es handelt sich demnach nicht um ein Verbot der Vergabe der Investitur durch Laien, sondern ein Verbot der Annahme der Investitur durch Kleriker, also ein auf Geweihte bezogenes »Zuchtmittel« (S. 255). Da sich Gregor VII. erst auf der Fastensynode von 1080 gegen die Investitur durch Laien und Könige wandte, ist laut Englberger strenggenommen auch erst auf dieser Synode das erste »Investiturstreitverbot« verkündet worden.

An dem insgesamt sehr lesenswerten Band, der durch ein Orts- und Personenregister abgerundet wird, ist vor allem die vergleichende Perspektive zu begrüßen, deren Ausweitung auf weitere Teile Europas wünschenswert wäre.

*Maria Magdalena Rückert*

ULRICH RASCHE: *Necrologien, Anniversarien- und Obödienzenverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert* (*Monumenta Germaniae Historica. Libri memoriales et Necrologia. Nova Series 5*). Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1998. XXIV, 408 S., 11 Karten, 24 Abb., Geb. DM 160,-.

Obwohl die Urkunden- und Handschriftenschatze des Bistums Minden seit der Säkularisation im Jahre 1648 in alle Richtungen zerstreut wurden und durch Kriegseinwirkung zu einem großen Teil verloren gingen, hat sich für das Mindener Domkapitel eine ausgezeichnete hochmittelalterliche Überlieferung an urbariellen und necrologischen Quellen in der Handschriftenabteilung des Staatsarchivs Münster erhalten. Rasche hat einen Teil dieser Quellen nun in kritischer Edition zugänglich gemacht. Es handelt sich um die Münsterschen Handschriften Msc VII 2605 (Rasches Sigle A), 2606 (B), 2602 (C), 2604 (N) sowie Regierung Minden-Ravensberg Nr. 1552 (D). Hinzu kommt die in Msc VII 2415 vorliegende, aus dem 19. Jahrhundert stammende Abschrift einer Handschrift, die 1943 in Hannover den Bombenangriffen zum Opfer gefallen ist (T). 60 Jahre nach der letzten das Bistum Minden betreffenden Quellenpublikation (R. Krumbholz, *Die Urkunden des Bistums Minden 1301–1325 = Westfälisches Urkundenbuch X*, 1940. Die Urkunden des Bistums Minden 1201–1300 hatte bereits 1898 Hermann Hoogeweg als Bd. VI des Westfälischen Urkundenbuchs veröffentlicht) liegt somit wieder eine Edition Mindener Geschichtsquellen vor, wenn auch leider nur eine Teiledition. Rasche wendet sich ausschließlich den Quellen des Stiftungsgutes zu und behandelt die anderen in den Handschriften vorliegenden Quellen zur »mensa episcopi« und »mensa capituli« (vgl. die Übersicht über die Handschriften und die Synopse der in den Handschriften enthaltenen Quellen zu Grundherrschaft, Besitz und Einkünften von Bischof